

Wintersportlager der Kantonsschulen Olten und Solothurn

Vom 13. November 1973 (Stand 1. August 2002)

§ 1*

¹ Die Wintersportlager der Kantonsschulen Olten und Solothurn werden während der Ferien auf freiwilliger Basis durchgeführt. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.

§ 2*

§ 3*

§ 4

¹ Die Entschädigungen für die Haupt- und die Gruppenleiter betragen:*

- a) an technische und administrative Hauptleiter¹⁾; für Lager von bis zu 50 Teilnehmern wird die entschädigungsberechtigte Mitwirkung von 2, für Lager über 50 Teilnehmern von 3 Hauptleitern bewilligt;
- b) an Leiter mit entsprechendem Ausweis III von Jugend und Sport, sofern sie als Gruppenleiter eingesetzt werden²⁾;
- c) an Leiter mit entsprechendem Ausweis II von Jugend und Sport.³⁾;
- d) an Leiter mit entsprechendem Ausweis I von Jugend und Sport und in Lagern, die keine Beiträge von Jugend und Sport erhalten, an Leiter ohne entsprechendem Ausweis von Jugend und Sport.⁴⁾

² Schüler der Kantonsschulen, die als Leiter eingesetzt werden, erhalten keine Entschädigung.

§ 5 ⁵⁾

§ 6

¹ Dieser Beschluss gilt ab Wintersemester 1973/1974.

¹⁾ Entschädigungen werden nicht aufgenommen, vgl. § 2 lit. f G über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968.

²⁾ Entschädigungen werden nicht aufgenommen, vgl. § 2 lit. f G über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968.

³⁾ Entschädigungen werden nicht aufgenommen, vgl. § 2 lit. f G über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968.

⁴⁾ Entschädigungen werden nicht aufgenommen, vgl. § 2 lit. f G über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968.

⁵⁾ Betrifft die Verbuchung des Bundesbeitrages und wird nicht abgedruckt.

414.675

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.12.1976	01.08.1976	§ 4 Abs. 1	geändert	-
27.10.1987	12.11.1987	§ 1	totalrevidiert	-
27.10.1987	12.11.1987	§ 2	aufgehoben	-
17.06.2002	01.08.2002	§ 3	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1	27.10.1987	12.11.1987	totalrevidiert	-
§ 2	27.10.1987	12.11.1987	aufgehoben	-
§ 3	17.06.2002	01.08.2002	aufgehoben	-
§ 4 Abs. 1	17.12.1976	01.08.1976	geändert	-